

Einkaufsbedingungen der GEZE GmbH (GEZE)

Stand März 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Vertragsschluss	3
3	Lieferung, Transport, Verpackung, Ursprungsnachweise	3
4	Kosten und Zahlungsbedingungen	4
5	Kapazitäts- und Terminsicherung; Lieferverzug	5
6	Gewährleistung und Haftung	5
7	Höhere Gewalt	7
8	Erstmuster, Werkzeuge, Vorrichtungen etc.	7
9	Abtretungsverbot	8
10	Geheimhaltung und Datenschutz	8
11	Abwerbungsverbot von Mitarbeitern	9
12	Informationspflichten / Last-Order / Vertragsstrafe	9
13	Soziale Verantwortung & Umweltschutz	10
14	Zollbestimmungen	10
15	Sonstiges	11

1 Geltungsbereich

Für alle Bestellungen von GEZE beim Lieferanten gelten die nachfolgenden Bedingungen, sie werden somit Teil des Vertrags. Sie werden vom Lieferanten mit der Annahme der Bestellung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Der Lieferant muss sich bei Angeboten bezüglich Menge und Beschaffenheit an den Anfragen von GEZE ausrichten. Im Fall von Abweichungen hat er ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Abgabe von Angeboten erfolgt kostenlos.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf jede Anfrage innerhalb einer Frist von maximal 14 Tagen ab Versand ein verbindliches Angebot zu übermitteln. Nur eine daraufhin abgegebene schriftliche Bestellung stellt eine Vertragsannahme dar und bindet GEZE. Emails oder mündliche Abreden werden nur verbindlich, wenn sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt werden.
- 2.3 Soweit ein Vertrag abgeschlossen wurde, basiert eine Bestellung auf dieser vertraglichen Grundlage unter Hinzuziehung dieser AGB als weiterer Vertragsbestandteil. Regelungen im Vertrag sind gegenüber dieser AGB vorrangig.
- 2.4 Schriftwechsel sowie jegliche vertragsrelevante Kommunikation führt der Lieferant ausschließlich mit der Einkaufsabteilung von GEZE. Abreden mit anderen Fachabteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Einkaufsabteilung.
- 2.5 GEZE behält sich vor, jederzeit von einer Bestellung Abstand zu nehmen, wenn der Lieferant nicht spätestens 7 Tage nach Versand der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung übersendet. Auch im Rahmen der schriftlichen Auftragsbestätigung ist ein Abweichen von der Bestellung nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von GEZE gestattet.

3 Lieferung, Transport, Verpackung, Ursprungsnachweise

- 3.1 Die Lieferung erfolgt auf Basis einer separaten Einzelbestellung.
- 3.2 Der Lieferant trägt Gefahr und Kosten des Transports (Lieferung „frei Haus“) und liefert an die – in der jeweiligen Bestellung angegebenen – Anschrift (Lieferung DDP gemäß Incoterms 2010). Diese Adresse ist gleichzeitig der Erfüllungsort. Die von GEZE vorgegebenen Liefertermine und -fristen sind zwingend einzuhalten. Sie verstehen sich als Eingangstermine bei GEZE. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung (ohne Montage oder Aufstellung) kommt es auf den Eingang bei der von GEZE angegebenen Anschrift an. Ist jedoch vereinbart, dass GEZE im Rahmen der Beschaffungslogistik die Waren ab Werk abholen lässt, um diese Warenlieferung besser steuern zu können, gilt dieser Absatz lediglich analog.
- 3.3 Er gewährleistet, dass die Produkte in geeigneten Transportmitteln gelagert und geliefert werden, um Schäden und Qualitätsminderungen zu vermeiden, ebenso wie eine qualitätsgerechte Verpackung. Sind bei Lieferungen seitens GEZE Sprintbox-Behälter als Verpackung vorgegeben, sind diese zwingend zu verwenden und können an GEZE

weiterberechnet werden. Der Lieferant hat darauf zu achten, dass das Gesamtgewicht pro Kiste inkl. Tara 30 kg nicht überschreitet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind mitgelieferte Verpackungen durch den Lieferanten auf eigene Kosten zurückzunehmen.

3.4 Eine schriftliche Versandanzeige ist GEZE sofort bei Abgang der einzelnen Lieferung einzureichen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Versandanzeige und Lieferschein müssen die Bestellangaben, die Menge der gelieferten Ware und deren Bezeichnung entsprechend der Bestellung enthalten. Bei Teillieferungen ist auf der Versandanzeige die noch ausstehende Restmenge anzugeben.

3.5 Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, unaufgefordert und unverzüglich GEZE ordnungsgemäß unterzeichnete Ursprungsnachweise zur Verfügung zu stellen. Diese beinhalten:

- Lieferantenerklärungen
- Warenverkehrsbescheinigung oder Ursprungserklärungen im Sinne eines Präferenzdokuments der Europäischen Gemeinschaft
- Ursprungszeugnisse gemäß den nichtpräferentiellen Ursprungsbestimmungen

Die Ursprungsnachweise sind mit allen erforderlichen Angaben zu versehen und ordnungsgemäß zu unterzeichnen. Je nach Aufforderung von GEZE sind diese einmal jährlich als Langzeiterklärung oder pro Lieferung beizufügen.

3.6 Bei Mehrlieferungen, welche das handelsübliche Maß übersteigen, ist GEZE zur Abnahme nicht verpflichtet, sondern berechtigt, die zu viel gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder einzulagern. Bei Falschlieferungen gilt dieser Absatz entsprechend.

3.7 Bei vorzeitigen Lieferungen ist GEZE nicht verpflichtet die Ware anzunehmen, sondern berechtigt die vorzeitig gelieferte Ware auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken oder auf Kosten des Lieferanten bei Dritten einzulagern.

4 Kosten und Zahlungsbedingungen

4.1 Die in den Bestellungen genannten Preise sind Festpreise, einschließlich Fracht- und Lieferkosten sowie Verpackung frei Haus. Preiserhöhungen werden nur anerkannt, wenn diesen von GEZE zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

4.2 Rechnungen sind unverzüglich nach erfolgter Lieferung und Angabe der Bestelldaten per Mail an accounts.payable@geze.com zu übersenden. Es ist zu beachten, dass eine buchungsfähige Rechnung vorliegen muss, in der die Bestellnummer, Positionsnummer sowie die Materialnummer angegeben werden. Ergibt sich durch die schuldhaftige Außerachtlassung ein Mehraufwand für GEZE, ist der Lieferant verpflichtet für die dadurch entstandenen Kosten aufzukommen. Rechnungen dürfen keinesfalls der Warenlieferung beigelegt werden, da sie bei Verstoß gegen diese Vereinbarung keine Fälligkeit der Forderung auslösen.

4.3 GEZE zahlt den fälligen Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung abzüglich 3% Skonto, ansonsten innerhalb 30 Tagen rein netto Kasse.

5 Kapazitäts- und Terminsicherung; Lieferverzug

- 5.1 Der Lieferant sichert zu, ausreichende Kapazität zur Fertigung gemäß dem zu erwartenden Bedarf bereitzustellen und die aus dem Vertrag ersichtlichen Sicherheitsbestände ständig zu bevorraten, um die Termine einzuhalten. Durch flexible Arbeitszeiten und flexible Fertigungslosgrößen kann er Kapazitätsausweitungen oder Kapazitätssenkungen aufgrund von Nachfrageschwankungen auffangen.
- 5.2 Sollen zur Vertragserfüllung seitens Lieferanten Nachunternehmer eingeschaltet oder ausgetauscht werden, erfolgt dies nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch GEZE.
- 5.3 Lieferungen erfolgen nach dem Prinzip „first in-first out“, um eine Überalterung der Bestände zu vermeiden.
- 5.4 Bei Überschreitung des definierten Liefertermins tritt Lieferverzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Lieferverzug berechtigt GEZE zur Forderung von pauschalem Schadensersatz in Höhe von 0,5% des Netto-Auftragswerts pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5% der gesamten Nettoauftragssumme. Im Übrigen stehen GEZE die gesetzlichen Ansprüche insbesondere auf Schadensersatz wegen Verzugs zu. Der Lieferant hat das Recht, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.
- 5.5 Wenn Umstände eintreten oder dem Lieferanten erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, GEZE unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist in einem solchen Fall zur Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit ein beschleunigter Transport der Lieferung erforderlich, trägt der Lieferant bei von ihm zu vertretenden Verzögerungen die hierfür anfallenden Mehraufwendungen.
- 5.6 Auf das Ausbleiben notwendiger und von GEZE zu liefernden Unterlagen und Komponenten kann sich der Lieferant im Zusammenhang mit Lieferverzug nur berufen, wenn die Unterlagen vorher angemahnt und trotz Mahnung von GEZE nicht zur Verfügung gestellt worden sind.

6 Gewährleistung und Haftung

- 6.1 Der Lieferant gewährleistet u.a., dass die gelieferten Produkte:
 - den Anforderungen der Spezifikation entsprechen
 - dem Stand der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen
 - nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit des Produkts aufheben oder einschränken
 - die vereinbarten Prüfprozesse ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.
- 6.2 Die Untersuchungspflicht von GEZE beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Als versteckte

Mängel gelten alle Mängel, die aufgrund der Verpackung nicht erkennbar oder bei stichprobeartiger Überprüfung nicht feststellbar sind. Erfolgt die Rüge (Mängelanzeige) durch GEZE innerhalb von 14 Werktagen ab Lieferung (Eingehend beim Lieferanten), so gilt sie als unverzüglich und rechtzeitig.

- 6.3 Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat GEZE zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mängelbeseitigung oder Nach-(Ersatz-)lieferung zu geben, es sei denn, dass dies GEZE unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann GEZE insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist GEZE nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung einer Mängelanzeige erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann GEZE a) nach § 439 Absatz 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung, nach eigenem Wunsch, Nachbesserung oder Nachlieferung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten (ohne Abschleppkosten) sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten; Materialkosten soweit vereinbart) verlangen oder b) den Kaufpreis mindern. Wahlweise kann GEZE, soweit der Lieferant eine Nacherfüllung nicht durchführen kann oder er dieser nicht unverzüglich nachkommt, vom Vertrag zurücktreten, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken und sich anderweitig eindecken. Die hierdurch entstehenden erforderlichen Kosten trägt der Lieferant. GEZE behält sich des Weiteren das Recht vor, Nachbesserungen selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant hat die von ihm zu ersetzende Ware (oder Teile davon) auf Verlangen und auf seine Kosten herauszugeben.

- 6.4 Die Gewährleistungsfrist für Mängel der Vertragserzeugnisse beträgt 24 Monate ab dem Zeitpunkt des Weiterverkaufs oder Einbaues durch GEZE.
- 6.5 Der Lieferant haftet für alle Schäden und Folgeschäden gemäß den gesetzlichen Regelungen. Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann GEZE Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des vom Besteller seinem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den GEZE durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat. Weitergehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware aus § 437 BGB oder unmittelbar aus den dort genannten Vorschriften hat GEZE gemäß den gesetzlichen Regelungen.
- 6.6 Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie von GEZE oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.

- 6.7 Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche von GEZE aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von den Regelungen hier unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.
- 6.8 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit ausreichender Versicherungssumme abzuschließen und dies auf Anforderung nachzuweisen.
- 6.9 Für den Fall, dass GEZE aufgrund eines Produkts des Lieferanten von Dritten, z.B. auf Haftung oder Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, GEZE von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. Der Lieferant trägt insoweit die Beweislast. GEZE wird ihn rechtzeitig über die Geltendmachung solcher Ansprüche durch Dritte informieren und ohne Rücksprache keine Zahlungen leisten oder Forderungen anerkennen. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Lieferant nach von GEZE gestellten Mustern und Zeichnungen gefertigt hat.
- 6.10 Wird aufgrund der Fehler-/Mangelhaftigkeit eines Lieferanten-Produkts ein Rückruf behördlich angeordnet oder ist dieser zur Schadensverhütung erforderlich, erstattet der Lieferant alle durch den Rückruf entstehenden Kosten. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant den Nachweis erbringt, dass das Lieferanten-Produkt zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens fehlerfrei war oder wenn der Fehler des Lieferanten-Produkts zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach dem damaligen Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte vermieden werden können.
- 6.11 Der Lieferant garantiert, dass die beauftragten Produkte ausschließlich an GEZE geliefert werden und exklusiv von GEZE verarbeitet und / oder vertrieben werden.

7 Höhere Gewalt

- 7.1 Höhere Gewalt (wie Naturkatastrophen, Erdbeben, Pandemien etc.), Streik, behördliche Maßnahmen und sonstige Umstände, welche außerhalb des direkten Einflussbereichs liegen und nicht von der jeweiligen Partei zu vertreten sind, befreien diese Partei für die Dauer ihres Vorliegens und im Umfang ihrer Wirkung, von den Vertragspflichten.
- 7.2 Überschreiten die sich daraus ergebenden Verzögerungen den Zeitraum von vier Wochen, kann GEZE vom Vertrag zurücktreten, ohne dass Ansprüche geltend gemacht werden können.

8 Erstmuster, Werkzeuge, Vorrichtungen etc.

- 8.1 Wird dem Lieferanten die Bestellung zur Lieferung von Erstmustern erteilt, sind hierbei die Regelungen aus der GEZE Lieferantenrichtlinie zwingend einzuhalten. Diese ist auf dem GEZE Lieferantenportal abrufbar unter: <https://www.geze.de/de/services/fuer-lieferanten>.
- 8.2 Ist mit dem Lieferanten eine Übernahme von Werkzeugkosten durch GEZE vereinbart, gehen die Werkzeuge umgehend nach Bezahlung der (anteiligen) Kosten vollständig in das

Eigentum von GEZE über, wobei das Werkzeug bis zur Auftrags erledigung leihweise beim Lieferanten verbleibt, so nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

- 8.3 Die Regelung aus 8.2 gilt analog auch für Werkzeuge, deren Kosten vereinbarungsgemäß ganz oder teilweise in den Preis der bestellten Artikel eingerechnet wurden. Diese sind vom Lieferanten kostenlos einsatzfähig zu halten und nach Erledigung des Auftrags auf erstes Anfordern an GEZE herauszugeben. Ebenso verhält es sich mit Werkzeugen, welche der Lieferant zur Herstellung von Teilen bekommt. Nur mit schriftlicher Genehmigung dürfen die Werkzeuge zu anderem als zur Herstellung der von GEZE in Auftrag gegebenen Teile verwendet werden.
- 8.4 Der Lieferant garantiert, dass die Werkzeuge nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von GEZE kopiert und Dritten in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden. Der Lieferant trägt die Gefahr bei Verlust oder Beschädigung.

9 Abtretungsverbot

Die Parteien vereinbaren, dass die Abtretung von sämtlichen Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis für beide Seiten ausgeschlossen wird.

10 Geheimhaltung und Datenschutz

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich alle Informationen und Unterlagen sowie Daten, Pläne, Zeichnungen, Kenntnisse, Berechnungen und Erfahrungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (allesamt „vertrauliche Informationen“), welche er direkt oder indirekt im Rahmen der Zusammenarbeit mit GEZE erlangt, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen sowie diese ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrags zu verwenden.
- 10.2 Der Lieferant hat für die Einhaltung dieser Verpflichtung, auch die für ihn tätigen Personen (Mitarbeiter und von GEZE genehmigte Beauftragte), Sorge zu tragen, wobei der Kreis der involvierten Personen entsprechend klein zu halten ist (need-to-know-Basis). Müssen diese einbezogen werden, so sind sie zur Geheimhaltung in gleichem Umfang wie hier zu verpflichten.
- 10.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit die mitgeteilten Informationen und Unterlagen - bereits offenkundig sind (allgemein bekannt, zum Stand der Technik gehören)
- dem Lieferanten zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt waren oder
 - später von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt wurden oder
 - aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zu offenbaren sind.
- Der Lieferant trägt die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Geheimhaltungsverpflichtung und informiert GEZE sofort bei einer Offenbarungspflicht.
- 10.4 Werden vertraulichen Informationen an den Lieferanten übergeben, bleiben sie im Eigentum von GEZE. Die Weitergabe an Dritte ist ebenso untersagt, wie die Lieferung von Gegenständen nach diesen Zeichnungen, Modellen etc.. Eine Herausgabe an Dritte erfolgt

nur nach vorheriger Zustimmung durch GEZE oder aufgrund einer behördlichen Pflicht. GEZE ist in diesem Fall unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- 10.5 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch, wenn der Vertrag über die Zusammenarbeit nicht zustande kommt. Sie endet fünf Jahre nach Unterzeichnung des Vertrages, jedoch frühestens drei Jahre nach Einstellung der geplanten Serienbelieferung/ Zusammenarbeit. Der Lieferant gibt unaufgefordert, vollständig und unverzüglich alle Unterlagen, welche er jeweils aufgrund der Zusammenarbeit erhalten hatte, an GEZE zurück. Digitale Unterlagen, eventuell erstellte Dateien und sämtliche Kopien werden gelöscht, was GEZE auf Verlangen nachzuweisen ist.
- 10.6 Der Lieferant verpflichtet sich zusätzlich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Datenschutzerklärungen können jederzeit vom jeweiligen Ansprechpartner eingefordert werden, sind aber zudem auf unserer Internetseite [geze.com/datenschutz](https://www.geze.com/datenschutz) einsehbar.

11 Abwerbungsverbot von Mitarbeitern

- 11.1 Der Lieferant hat es zu unterlassen, Mitarbeiter / innen (Angestellte und freie Mitarbeiter / innen) von GEZE unmittelbar oder mittelbar durch Dritte aktiv abzuwerben. Dieses Abwerbungsverbot gilt ab Einbeziehung der Einkaufsbedingungen und für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung der Vertragsbeziehung bzw. nach Abschluss der Abwicklung einer jeweiligen Bestellung.
- 11.2 Der Lieferant hat das Recht zu beweisen, dass die Einstellung des / der früheren GEZE Mitarbeiters / in nicht auf gezielter Abwerbung beruht.
- 11.3 Der Auftragnehmer zahlt für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe an GEZE, die dem 3-fachen des zuletzt von GEZE an den abgeworbenen Mitarbeiter gezahlten Bruttomonatsgehalts entspricht.

12 Informationspflichten / Last-Order / Vertragsstrafe

- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, GEZE über wesentliche Änderungen zu informieren. Dies gilt insbesondere bezüglich:

- Firma
- Anschrift
- Beteiligungen und Kooperationen
- Produkten aus neuen/geänderten Fertigungsverfahren
- Produkten mit Vormaterial eines neuen Unterlieferanten
- Änderungen des Produktionsstandorts
- Produkten, deren Anlieferung länger als 24 Monate zurückliegt oder die aufgrund von Qualitätsproblemen gestoppt wurde.

Die gleiche Verpflichtung trifft ihn, wenn er sich gemäß Nummer 5.2 berechtigt eines Dritten (Nachunternehmers) zur Vertragserfüllung bedient.

- 12.2 Bei der Lieferung von werkzeuggebundenen Teilen muss der Lieferant GEZE vor Auflösung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung mit einer Frist von sechs Monaten informiert werden. GEZE hat dabei die Option auf einen einmaligen Last-Call zum Abruf von Teilen zu den vereinbarten Konditionen, wobei GEZE den Umfang des Abrufs bestimmt.
- 12.3 Verletzt der Lieferant wesentliche Vertragspflichten ist GEZE berechtigt, eine im Einzelfall angemessene pauschal Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10.000,- Euro zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.

13 Soziale Verantwortung & Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils gesetzlichen und behördlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten. Er hat daran zu arbeiten, dass bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bestmöglich ausgeschlossen wird. Nationale und internationale Vorschriften bezüglich deklarationspflichtiger Stoffe müssen beachtet und eingehalten werden (zum Beispiel: REACH, RoHS) – gültig jeweils in der neuesten Fassung. Sollte ein eingesetzter Stoff / Material deklarationspflichtig oder verboten werden, muss dies umgehend mitgeteilt werden. Der Lieferant attestiert mit seiner Unterschrift die physiologische Unbedenklichkeit seiner Produkte.

14 Zollbestimmungen

- 14.1 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber GEZE zur Beachtung aller nationalen, europäischen (soweit anwendbar) und US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften.
- 14.2 Soweit GEZE nach getätigter Bestellung Umstände feststellt und dem Lieferanten unverzüglich und glaubhaft darlegt, welche die Annahme eines gegebenen oder künftigen Verstoßes gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften rechtfertigen, wird GEZE hiermit einvernehmlich eine angemessene Frist zur weiteren Überprüfung eingeräumt. Für den Zeitraum dieser Prüffrist wird der Eintritt eines etwaigen Annahmeverzugs einvernehmlich ausgeschlossen.
- 14.3 Soweit sich im Zuge der Prüffrist gem. obigem Absatz entsprechende Verstöße feststellen lassen, steht GEZE ein Recht auf Leistungsverweigerung oder Rücktritt vom Vertrag zu. In diesem Fall erfolgt eine Stornierung der Bestellung, etwaige Leistungen des Lieferanten können nach Wahl von GEZE zurückgewährt oder als Teilleistung auf andere Bestellungen angerechnet werden.
- 14.4 Der Lieferant haftet hiermit gegenüber GEZE im Innenverhältnis für jedwede Schäden, welche GEZE aufgrund fehlerhafter oder nichterfolgter Erfüllung der Verpflichtungen entstehen. Der Umfang der zu ersetzenden Schäden beinhaltet auch den Ersatz aller notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die GEZE entstehen oder entstanden sind, insbesondere die Kosten und Auslagen einer etwaigen Rechtsverteidigung.
- 14.5 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber GEZE zur unaufgeforderten Mitteilung unter Nennung der konkreten AL-; Dual-use- oder ECCN Nummer für den Fall, dass zu liefernde

Güter oder deren Bestandteile in der Ausfuhrliste Teil 1 Abschnitt A oder B, des Anhang I; IIg und IV der EG-Dual-use-VO, oder der CCL (US) aufgeführt sind.

- 14.6 GEZE steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags zu, wenn Tatsachen den Verdacht rechtfertigen, dass dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Erbringung vertraglicher Leistungen gegenüber GEZE Verstöße gegen nationale, europäische oder US-amerikanische Exportkontrollvorschriften, insbesondere europäische oder US-amerikanische Sanktionslisten und sonstige Personenembargos, zur Last gelegt werden können.

15 Sonstiges

- 15.1 Stellt ein Vertragspartner die Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten.
- 15.2 Die Nutzung des Namens oder der Produkte von GEZE als Referenz oder Werbung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung möglich.
- 15.3 Stuttgart wird als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart.
- 15.4 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens über Verträge UN-Übereinkommen und Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980.
- 15.5 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 15.6 Weitere Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Keine Vertragspartei kann sich auf eine Abweichung vom Vertrag als übliche Handlung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten solche im Vorfeld der Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen dennoch getroffen worden sein, so verlieren sie mit der Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen jegliche Wirkung.
- 15.7 Von diesen Bedingungen abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Vertragspartners gelten nur mit schriftlicher Zustimmung von GEZE. GEZE ist nicht verpflichtet, Vertragsformblättern oder Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern ausdrücklich zu widersprechen, auch dann nicht, wenn in diesen Geschäftsbedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung für den Geschäftsabschluss genannt ist.
- 15.8 Stillschweigen seitens GEZE auf Vorschläge, Forderungen oder andere Schreiben des Lieferanten gilt in keinem Fall als Zustimmung.